

Schwyz, 17. Februar 2020

Medienmitteilung im Fall des ehemaligen Leiters des Schwyzer Sportamts

Das Kantonsgericht Schwyz heisst die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen den Freispruch des Strafgerichts teilweise gut und verurteilt den ehemaligen Leiter des Schwyzer Sportamts wegen ungetreuer Amtsführung gemäss Art. 314 StGB. Der ehemalige Leiter des Schwyzer Sportamts liess pflichtwidrig Fr. 1'806'000.00 auf ein Konto überweisen, über welches er alleinverfügungsberechtigt war. Einen grossen Teil dieser Gelder verwendete er, um Sportler entgegen des Reglements über den Fonds zur Förderung des Sports und in Umgehung eines ausdrücklichen Beschlusses des Regierungsrates nach eigenem Gutdünken zu unterstützen. Mehrere zehntausend Franken verwendete er zudem für private Zwecke. Mit seinen Handlungen erfüllte der ehemalige Leiter des Schwyzer Sportamts sowohl den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziffer 1 Abs. 1 und 3 StGB als auch den Tatbestand der ungetreuen Amtsführung nach Art. 314 StGB. Weil der Tatbestand der ungetreuen Amtsführung vorgeht, verurteilt ihn das Kantonsgericht gestützt auf diese Bestimmung mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 70.00 bedingt bei einer Probezeit von zwei Jahren. Die auf den gesperrten Konti noch vorhandenen rund Fr. 623'000.00 werden dem Kanton Schwyz überwiesen. Aufgrund des Schuldspruches werden dem Beschuldigten sowohl die Kosten des Untersuchungs- als auch des erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens auferlegt.

Es wird auf die detaillierte Urteilsbegründung verwiesen, welche auf der Publikationsplattform des Kantonsgerichts (<https://gerichte.sz.ch>), Dossiernummer STK 2019 15, in anonymisierter Form aufgeschaltet ist.

Kantonsgericht Schwyz